



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_69 JAHRGANG 42
5. Dezember 2013

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.12.2013

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272) i. V. m. § 3 Abs. 7 und § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 117/11 vom 04.10.2011), hat die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 18. Dezember 2012 (Amtl. Mittlg. 77/12) beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe des Studierendenbeitrages beträgt 13,50 Euro.
- (2) Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 1. 11,00 Euro Beitrag für die Studierendenschaft (AStA-Beitrag)
 2. 2,00 Euro Beitrag für die Fachschaften
 3. 0,50 Euro für den Hochschulsport.
- (3) Zusätzlich zum Studierendenbeitrag wird ab dem Sommersemester 2014 ein Mobilitätsbeitrag von 156,16 Euro erhoben. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 1. 110,16 Euro Semesterticket für das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und
 2. 46,00 Euro Erweiterung des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Beiträge nach § 4 Abs. 3 dienen der Finanzierung des studentischen Semestertickets gemäß einer Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem Kompetenz Center Marketing NRW.
- (5) Auf Grund sozialer Härte kann von der Erhebung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 abgesehen werden. Über die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes. Die beurlaubten Studierenden haben darüber hinaus einen Rechtsanspruch gegenüber der Studierendenschaft (vertreten durch den AStA) auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages. Diese Ordnung ist bindender Bestandteil der Beitragsordnung.

Artikel II

- (1) Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt ab dem Sommersemester 2014 und tritt automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 4 beendet wird.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 06.11.2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 03.12.2013.

Wuppertal, den 05.12.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch